

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
der Stadt Heidelberg

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793/962), der §§ 45 b, Abs. 4, 120 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 565), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Art. 1
Änderung der Abwassersatzung

Die Satzung der Stadt Heidelberg über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 18. Dezember 1980 (Heidelberg Amtsanzeiger vom 19.12.1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 29.12.2010), wird wie folgt geändert:

1.

In § 14 Abs. 2 werden die Worte „Heidelberger Stadtwerke GmbH“ durch die Worte „Stadtwerke Heidelberg GmbH“ ersetzt.

2. § 15 Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Benutzer ist derjenige, der von den Stadtbetrieben Heidelberg mit Frischwasser versorgt wird und derjenige, der aus einer Wasserversorgungsanlage Wasser entnimmt und in die Abwasseranlage einleitet.“

3.

§ 16 Abs. 2, Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Als angefallene Schmutzwassermenge in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt:

1. Bei Wasserversorgung durch die Stadtbetriebe Heidelberg (Trink- und Brauchwasser) der der Gebührenberechnung zugrundegelegte Wasserverbrauch.“

4.

In § 16 Abs. 4 werden die Worte „schätzt die Stadtwerke Heidelberg AG“ durch die Worte „schätzen die Stadtbetriebe Heidelberg“ ersetzt.

5.

In § 16 Abs. 5 werden die Worte „kann die Stadtwerke Heidelberg AG“ durch die Worte „können die Stadtbetriebe Heidelberg“ ersetzt.

6.

§17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Ein Neuantrag wird frühestens mit seiner Bekanntgabe bei der Stadt Heidelberg oder bei der Stadtwerke Heidelberg GmbH berücksichtigt.“

7.

In den §§ 17 Abs. 3, 26 Abs. 1, 3, 4, 6, 10 und 12 werden die Worte „Stadtwerke Heidelberg AG“ durch die Worte „Stadtwerke Heidelberg GmbH“ ersetzt.

8.

In § 17 Abs. 5 werden die Worte „Die Stadtwerke Heidelberg AG können“ durch die Worte „Die Stadt Heidelberg kann“ ersetzt.

9.

In den §§ 17 Abs. 6, 18 Abs. 4 werden die Worte „Stadtwerke Heidelberg AG“ durch die Worte „Stadt Heidelberg“ ersetzt.

10.

§18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Vorhandene Messeinrichtungen werden von den Stadtbetrieben Heidelberg im Turnus ihres Abrechnungsverfahrens (jährlich oder monatlich) abgelesen. Das Abrechnungsverfahren richtet sich nach der Wasserversorgungssatzung der Stadt Heidelberg“.

11.

In § 18 Abs. 3 werden die Worte „Verlangen die Stadt oder die Stadtwerke Heidelberg AG“ durch die Worte „Verlangt die Stadt“ ersetzt.

12.

§ 22 erhält folgende Fassung:

„Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht täglich zum Ablauf eines jeden Kalendertages (Entstehungszeitraum). Mehrere Entstehungszeiträume können zur Abrechnung zusammengefasst werden (Abrechnungszeitraum). Abrechnungszeitraum für die Erhebung der Schmutzwassergebühren ist in der Regel der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung der Gebühren für die Wasserlieferung festgestellt wird. Für Niederschlagswasser kann ein abweichender Abrechnungszeitraum festgelegt werden mit der Maßgabe, dass der erste Abrechnungszeitraum jedoch frühestens mit dem Tag beginnt, an dem die abflusswirksame Fläche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird.“

13.

§ 23 erhält folgende Fassung:

„Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht abgerechnet worden ist, sind vom Gebührenschuldner ab der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird anteilig berechnet entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Vorauszahlung nach den durchschnittlichen Verhältnissen vergleichbarer Abnehmer. Macht der Gebührenschuldner glaubhaft, dass seine Verhältnisse erheblich abweichen, so wird dies angemessen berücksichtigt. Die Vorauszahlungen sind bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides entsprechend dem letzten Bescheid zu entrichten.
- (2) Ändert sich die Gebühr, so können die nach der Gebührenänderung anfallenden Vorauszahlungen entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet, spätestens aber innerhalb eines Monats verrechnet.“

14.

§ 24 erhält folgende Fassung:

„Fälligkeit

Die Abwassergebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die festgesetzten Vorauszahlungsbeträge werden zu den von der Stadt Heidelberg bestimmten Zeitpunkten fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 23) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.“

15.

§ 25 a entfällt

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister